

Wahlordnung
für die Wahl des Studentenparlaments

§ 0 = § 14/1

§ 1

Zusammensetzung und Amtszeit des Parlaments

- (1) Das Studentenparlament besteht aus 40 Mitgliedern; seine Amtszeit beträgt 1 Jahr. *v. beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl.*
- (2) Die Amtszeit des Studentenparlaments beginnt, wenn seine Wahl nicht angefochten wurde, am Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle der erfolglosen Anfechtung am Tage nach dem Beschluß des Ältestenrats, der die Gültigkeit der Wahl feststellt. Sie endet mit Beginn der Amtszeit eines neuen Parlaments.

§ 2

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder immatrikulierte Student der Fachhochschule Fulda. Gasthörer haben kein Wahlrecht.

THD

§ 3

Wahltermin

Siehe HfG

- (1) Die Wahl findet in der Regel 10 Wochen *etwa* nach Beginn des Wintersemesters statt. *vor Ende d. Vorlesungszeit statt.*
- (2) Das Studentenparlament setzt den Wahltermin fest. Das Parlamentärpräsidium gibt den Wahltermin durch Aushang in den Fachbereichen und durch Flugblatt spätestens 20 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.

§ 4

Wahlzeit

- (1) Die Wahl dauert 3 aufeinanderfolgende, nicht veranstaltungsfreie Tage. Als veranstaltungsfreier Tag gilt auch der Samstag.
- (2) Die Wahllokale sind von 10.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

9.00 16.00

§ 5

Siehe Arb. 43/6

Wahllokale

- (1) Ein Wahllokal ist einzurichten im Mensa-Vorraum.
- ✓ (2) Im Wahllokal müssen mindestens vorhanden sein
 - a) zwei Wahlhelfer
 - b) eine verschlossene Wahlurne
 - c) eine Wahlkabine
 - d) eine Wahlordnung.

§ 6

Wahlvorschläge

- ✓ (1) Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste oder aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten.
- ✓ (2) Auf jeder Liste ist die Reihenfolge der Kandidaten festzulegen. Die Liste ist von allen Kandidaten zu unterschreiben.
- ✓ (3) Eine Einzelkandidatur bedarf der Unterstützung von zehn Wahlberechtigten, die den Vorschlag unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich unterschreiben.
- ✓ (4) Zwischen dem Tag der Abgabe der Wahlvorschläge beim Wahlausschuß und dem ersten Wahltag müssen sieben nicht veranstaltungsfreie Tage liegen.
- (5) Bei ihrer Einreichung müssen den Listen beigefügt sein: vollständig ausgefüllte und unterschriebene, vom Wahlausschuß vorbereitete Kandidaturbögen nach dem beigefügten Muster (Anlage 1); die Zahl dieser Bögen muß für jeden Kandidaten um einen größer sein als die Zahl der Wahlorte. Auf jedem Kandidaturbogen ist ein Lichtbild des betreffenden Kandidaten zu befestigen.
- ✓ (6) Mängel an den Listen können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluß beseitigt werden.
- (7) Die nach Absatz 5 einzureichenden Unterlagen der zugelassene Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß vor der Wahl in der Mensa ausgehängt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem ersten Wahltag müssen drei nicht veranstaltungsfreie Tage liegen.

§ 7

Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Kanzler versendet die Wahlbenachrichtigungen und die Wahlscheinformulare.

§ 8

Wahlverfahren

- Wahlrecht*
- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß herausgegebenen Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme gibt und den Stimmzettel in die Urne wirft.
- (3) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis kenntlich gemacht. An jeder Urne ist eine Liste über die Zahl der abgegebenen Stimmen zu führen.
- (4) Nicht amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist, oder auf denen die Bedingung des Absatzes 2 nicht erfüllt ist, oder die irgendwelche Zusätze enthalten, sind ungültig.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen des § 4 sind auf dem Stimmzettel abzudrucken.
- (6) Das Stimmrecht wird nach Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild ausgeübt. Ist der Wahlberechtigte den Wahlhelfern bekannt, kann auf die Vorlage des Ausweises verzichtet werden.
- Wähler-Verzeichnis*
- + Ständ. Ausweis*

§ 9

Briefwahl

- (1) Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl beigelegt. Jeder Wahlberechtigte, der das Wahlscheinformular zurücksendet, erhält zur Briefwahl:
- a) einen Wahlschein
 - b) einen Wahlumschlag
 - c) einen Stimmzettel
 - d) einen Vordruck "Erklärung zur Briefwahl"
 - e) einen Wahlbriefumschlag
- 

- 2) Das Wahlscheinformular muß spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin beim Kanzler eingehen.
- 3) Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl muß der Wahlbrief spätestens um 10^h am Tage vor dem ersten Urnenwahltag beim Kanzler eingegangen sein.
- 4) Die Wahlbriefe werden nach der Auszählung der Urnenwahlstimmen geöffnet.
- 5) Der Kanzler muß spätestens um 18^h am Tag vor dem ersten Urnenwahltag das Wählerverzeichnis vorlegen, in dem die Wahlberechtigten gekennzeichnet sind, die ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben.

§ 10

Wahlausschuß ?

- ✓ 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuß, der vom Studentenparlament gewählt wird.
- 2) Der Wahlausschuß gibt durch Aushang in den Fachbereichen und durch Flugblatt den Termin zur Abgabe der Wahlvorschläge sowie die Bestimmungen des § 6, Absatz 1,2,3,5 und 6 bekannt.
- 3) Der Wahlausschuß prüft sofort nach Abgabeschluß die eingereichten Wahlvorschläge und benachrichtigt die Spitzenkandidaten der Listen bzw. Einzelkandidaten über etwaige Mängel.
- 4) Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er läßt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 6). Kandidaten, die nicht wahlberechtigt sind, werden vom Wahlausschuß gestrichen.
- 5) Der Wahlausschuß gibt die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang in den Fachbereichen und durch Flugblatt bekannt.
- 6) Der Wahlausschuß bestimmt die Wahllokale und gibt sie *in Abstimmung mit d. Kanzler* zusammen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen spätestens drei nicht veranstaltungsfreie Tage vor dem ersten Wahltag bekannt. Er sorgt für die Kenntlichmachung der Wahllokale.
- 7) Der Wahlausschuß sorgt für den Aushang der nach § 6, Absatz 5 eingereichten Unterlagen in den Wahllokalen während der Wahlzeit.

- (8) Der Wahlausschuß setzt für die Wahllokale und die Auszählung Wahlhelfer ein. Er kann für seine sonstigen Aufgaben Hilfskräfte hinzuziehen oder sie dem AStA aufgeben.
- (9) Der Wahlausschuß beschließt in öffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen, in denen über die eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, wird durch Aushang eingeladen. Die Beschlüsse werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (10) Wer Mitglied des Wahlausschusses ist, kann nicht gleichzeitig für das Studentenparlament kandidieren.

§ 11

✓ öffentlich Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 3. Wahltag ab 16.00 Uhr in der Mensa. Der Wahlausschuß öffnet die Urnen und vergleicht die Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel mit der Zahl der nach den jeweiligen an den Urnen geführten Strichlisten abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuß stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, sowie die Wahlbeteiligung fest.

§ 12

✓ Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Parlamentsmitglieder werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren festgestellt.
- (2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß durch Aushang in den Fachbereichen und durch Flugblatt bekanntzugeben.

§ 13

Wahlanfechtung

- (1) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. Die Wahlanfechtung ist direkt oder über den AStA an den Ältestenrat zu richten.

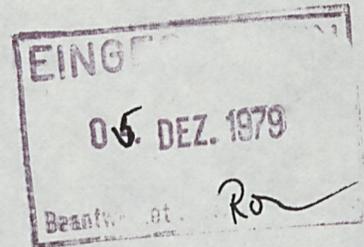
- (2) Der Ältestenrat hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Wahlordnung ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre.
- (3) Mit dem Beschluß, der eine Wahl für ungültig erklärt, entscheidet der Ältestenrat darüber, wie die Wahlwiederholung durchzuführen ist, insbesondere, ob neue Wahlvorschläge einzureichen sind. Damit die Wiederholungswahl noch in der Vorlesungszeit stattfinden kann, kann der Ältestenrat die Befugnisse des Studentenparlaments nach § 3, Absatz 2 wahrnehmen und die Frist in § 3, Absatz 1 auf 10 Tage, die Frist in § 6, Absatz 4 auf 5 Tage, die Frist in § 6, Absatz 6 auf 24 Stunden verkürzen.

§ 14

Inkrafttreten

? Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch Aushang in den Fachbereichen und im Mensavorraum in Kraft. Die Veröffentlichung besorgt der AStA.

Wahlausschuß
für die Wahl des
Studentenparlaments
über den AStA
im Hause



Sehr geehrte Damen und Herren,

Da die neue Wahlordnung über die Wahl des Studentenparlaments der Fachhochschule Fulda nicht mehr rechtzeitig verabschiedet werden konnte, gehe ich gemeinsam mit dem Hess. Kultusminister davon aus, daß die Wahlordnung vom 10. Oktober 1974 - GVBl. I S. 468 - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen der neuen Hess. Hochschulgesetze vom 6. Juli 1978 anzuwenden ist. Die bereits für den 12. - 14. Dezember angesetzten Wahlen können deshalb nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jacobs
Jacobs

Hiermit teile ich Ihnen mit, daß Sie im Wählerverzeichnis der Fachhochschule zur Studentenparlamentswahl im WS 79/80 eingetragen sind.

Freundliche Grüße

7 2106

Betr.: Wahl zum Studentenparlament

Auf der Sitzung vom 22.11.79 wurde vom Studentenparlament folgender Wahltermin (Urnenwahl) beschlossen und bekanntgegeben:

Mittwoch, den 12. bis Freitag, den 14. Dezember 1979

Bei dieser StuPa-Wahl ist erstmals Briefwahl möglich.

Jeder Wahlberechtigte, der das nachstehende Wahlscheinformular bis zum Montag, 3. Dezember 1979 (Posteingang) an den Wahlausschuß ausgefüllt zurücksendet, erhält zur Briefwahl je einen Wahlschein, Wahlumschlag, Stimmzettel, einen Vordruck "Erklärung zur Briefwahl" und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl muß der Wahlbrief spätestens am 11. Dezember 1979 um 10 Uhr beim Wahlausschuß eingegangen sein.

Solidarisch

Der Wahlausschuß

*Uwe Zöhrmann / Helmut
Rudolph Müller*

Anlagen: adressierter Rückumschlag

An den Wahlausschuß über den AstA FH Fulda, Marquardstr. 35, 6400 Fulda

Briefwahlformular

Name:.....

Vorname:.....

Fachbereich:.....

Semester:.....

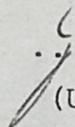
Ich möchte meine Stimme durch Briefwahl abgeben. Mir ist bekannt, daß dieses Formular bis Montag, 3. Dezember 1979, 11 Uhr (Posteingang) beim Wahlausschuß eingehen muß.

Unterschrift

E r k l ä r u n g z u r B r i e f w a h l

Den (~~Die~~) beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich
und unbeobachtet gekennzeichnet.

Fulda, den ...10... ~~Jan~~^{Dez} 1979



(Unterschrift)

//